

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % für

a) LF 8/6	6,10 €
b) LF 20/16	7,40 €
c) Mehrzweckfahrzeug	3,20 €
d) Kommunaltraktor	3,20 €
e) Gemeindlicher Radlader	3,20 €
f) Anhänger mit Ausstattung	1,00 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je eine Stunde für

a) LF 8/6	102,00 €
b) LF 20/16	118,00 €
c) Mehrzweckfahrzeug	56,00 €
d) Kommunaltraktor	56,00 €
e) Gemeindlicher Radlader	30,00 €
f) Anhänger mit Ausstattung	15,00 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,70 €

## 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete 14,40 €
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 14,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.